



ALLGEMEINES

Die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen richtet sich nach Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Als Drittländer im Sinne der DS-GVO sind alle Länder zu bezeichnen, welche sich außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) befinden.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer kann grundsätzlich im Rahmen verschiedener Fallkonstellationen erfolgen:

Fallkonstellation I: Der Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten an einen anderen Verantwortlichen in einem Drittland, beispielsweise im Rahmen einer regulären Vertragsabwicklung.

Fallkonstellation II: Der Verantwortliche beauftragt einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland, beispielsweise im Rahmen der Inanspruchnahme einer Softwareas-a-Service-Lösung (SaaS). Als klassische Beispiele können hierfür Videokonferenzsysteme oder andere cloudbasierte Dienste benannt werden.

Fallkonstellation III: Der Verantwortliche beauftragt einen Auftragsverarbeiter innerhalb der EU / des EWR, dieser setzt jedoch Unter-Auftragsverarbeiter in einem Drittland ein oder ist selbst Bestandteil einer Unternehmensgruppe, deren Hauptgesellschaft in einem Dritt-

land ihren Sitz hat, wobei Datenübermittlungen innerhalb der Unternehmensgruppe stattfinden.

Die Rechtmäßigkeit solcher Datenübermittlungen kann, wie im Folgenden dargestellt, durch verschiedene Instrumente sichergestellt werden.

UMSETZUNGSMÖGLICHKEITEN

Sofern personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden wollen, stellt die DS-GVO einen Katalog von Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die Folgenden:

Angemessenheitsbeschluss, Art. 45 DS-GVO

Die Europäische Kommission kann im Rahmen eines Angemessenheitsbeschlusses feststellen, dass das Datenschutzniveau in einem Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren dessen innerhalb der EU / des EWR entsprechen. Liegt ein solcher Angemessenheitsbeschluss vor, können personenbezogene Daten auf dieser Grundlage an ein Drittland übermittelt werden. Es gelten dann die gleichen Vorgaben wie innerhalb der EU / des EWR. Eine aktuelle Auflistung der Länder, für welche ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, finden Sie hier.

Standarddatenschutzklauseln, Art. 46 DS-GVO

Die in Art. 46 Abs. 2 lit. c) DS-GVO benannten Standarddatenschutzklauseln (auch "Standardvertragsklauseln genannt) werden in einem Prüfverfahren durch die Europäische Kommission erlassen. Standarddatenschutzklauseln werden zwischen der datenübermittelnden und der datenempfangenden Stelle abgeschlossen. Im Rahmen der Aktualisierung der Standarddatenschutzklauseln auf Grundlage des "Schrems II" – Urteils im Sommer 2021, haben sich für Verantwortliche Änderungen ergeben, auf welche wir im folgenden Abschnitt eingehen werden. Standarddatenschutzklausen stellen das meistgenutzte Übermittlungsinstrument dar.

Binding Corporate Rules, Art. 47 DS-GVO

In der Verwendung sogenannter "Binding Corporate Rules", also verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, verpflichten sich Verantwortliche hinsichtlich eines datenschutzkonformen Umgangs mit personenbezogenen Daten selbst. In der Praxis haben verbindliche interne Datenschutzvorschriften jedoch keine große Bedeutung, da die Erstellung und Umsetzung einerseits mit hohem Aufwand verbunden ist und die Vorschriften andererseits von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Derartige Genehmigungsverfahren können sich über Monate und sogar Jahre ziehen.

Ausnahmen für bestimmte Fälle, Art. 49 DS-GVO

Sofern keine der vorbezeichneten Umsetzungsmöglichkeiten in Betracht kommen, bietet Art. 49 DS-GVO eine Reihe von Ausnahmen *in Einzelfällen*. Hierzu zählt beispielsweise die Datenübermittlung auf Grundlage einer Einwilligung oder zwecks Vertragserfüllung.



STANDARDDATENSCHUTZKLAUSELN

Bei Standarddatenschutzklauseln handelt es sich um eine besondere vertragliche Vereinbarung zwischen datenübermittelnder und datenempfangender Stelle, im Rahmen derer datenschutzrechtliche Rechten und Pflichten festgelegt werden. Hierdurch wird eine Vereinheitlichung des hohen Datenschutzniveaus auf beiden Seiten angestrebt. Im Rahmen des "Schrems II"-Urteils konstatierte der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch, dass ein solches Datenschutzniveau nicht allein durch ein Abkommen oder vertragliche Regelungen erreicht werden könne. Es bedürfe darüber hinaus geeigneter Garantien, dass die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen auch tatsächlich umgesetzt werden.

Waren die bisherigen Standardvertragsklauseln für Datenübermittlungen in Drittländer in den Versionen "Verantwortlicher – Auftragsverarbeiter" und "Verantwortlicher – Verantwortlicher" verfügbar, erscheinen die neuen Standardvertragsklauseln hingegen nur in einer Version. Dafür bieten diese einen neuen modularen Aufbau, welcher es ermöglicht, dass ein jeweils auf den Einzelfall angepasstes Vertragswerk erstellt werden kann. Neben den bereits genannten Konstellationen finden sich ebenfalls Module für Datenübermittlungen von einem Auftragsverarbeiter an einen weiteren Auftragsverarbeiter sowie von einem Auftragsverarbeiter an einen Verantwortlichen.

Weiterhin können von nun an auch Festlegungen hinsichtlich des anwendbaren Rechts sowie hinsichtlich des

Gerichtsstandes getroffen und leichter weitere Vertragspartner in die Regelungen aufgenommen werden.

Gänzlich neu ist die Implementierung des risikobasierten Ansatzes, welcher insbesondere den Anforderungen des "Schrems II"-Urteils gerecht werden soll. Dafür ist vor Vertragsschluss eine Dokumentation ("Transferfolgenabschätzung" / "Transfer Impact Assessment") vorzunehmen. Darüber hinaus getroffene technische oder organisatorische Garantien müssen geeignet sein, einem möglichen Zugriff auf personenbezogene Daten von staatlichen Behörden im Drittstaat entgegenzuwirken.

Sollte eine staatliche Behörde dennoch einen Datenzugriff (erkennbar) beabsichtigen, so hat der Dienstleister im Drittland den beziehungsweise die Vertragspartner hierüber umgehend zu informieren. Außerdem obliegt es dem Dienstleister, die Rechtmäßigkeit für einen solchen Zugriff zu überprüfen und gegebenenfalls dagegen rechtlich vorzugehen. Sollten ihm derartige Maßnahmen unmöglich sein, so sind die Vertragspartner hierüber in Kenntnis zu setzen und das jeweilige Vorgehen ist dokumentiert nachzuweisen.

Ergänzend sei erwähnt, dass wie bereits bei den bisherigen Standardvertragsklauseln auch im Rahmen der neuen Version keine Veränderungen, jedoch Ergänzungen von vertraglichen Regelungen vorgenommen werden können. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die neuen Standardvertragsklauseln bis Dezember 2022 auch in bereits bestehenden Vertragsverhältnissen um-

zusetzen sind. Es besteht somit nahezu für jeden Verantwortlichen unmittelbarer Handlungsbedarf.

TRANSFERFOLGENABSCHÄTZUNG

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Transferfolgenabschätzung im Rahmen des Abschlusses von Standardvertragsklauseln ergibt sich aus Klausel 14. Darin heißt es unter anderem: "Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen [Standardvertrags-]Klauseln hindern." Im Weiteren ergibt sich aus der Klausel ebenfalls die Verpflichtung, dass der Auftragsverarbeiter im Drittland den Verantwortlichen hierzulande bei der Durchführung der Transferfolgenabschätzung zu unterstützen hat.

Um eine Einschätzung entsprechend der Vorgaben vornehmen zu können, sieht Klausel 14 die Berücksichtigung bestimmter Aspekte als verpflichtend an. Hierzu gehören nach dem Wortlaut der Klausel:

 Die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des



Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,

- Die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien,
- Alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß der Standardvertragsklauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.

Darüber hinaus empfehlen wir darzulegen, aus welchen zwingenden Gründen es einer solchen Übermittlung personenbezogener Daten beziehungsweise des Einsatzes des Dienstleisters in dem Drittland bedarf. In diesem Zusammenhang sollte gegebenenfalls auf fehlende gleichwertige Alternativen innerhalb der EU / des EWR verwiesen werden. Unter Berücksichtigung der Rechen-

schaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO sollte auch die Betrachtung und der Ausschluss derartiger Alternativen in die datenschutzrechtliche Dokumentation aufgenommen werden. Die Transferfolgenabschätzung ist auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Durchführung einer Transferfolgenabschätzung selbst ist grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form gebunden, muss jedoch nachweisbar sein. Es bietet sich an, die Transferfolgenabschätzung als Anlage zum jeweiligen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu nehmen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen empfehlen wir Verantwortlichen, insbesondere die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Evaluierung eingesetzter Dienstleister mit Bezug zu einem Drittland. Beachten Sie, dass dieser bereits dann gegeben sein kann, wenn es sich bei dem Dienstleister um ein Tochterunternehmen eines in einem Drittland ansässigen Mutterunternehmen handelt oder ein solches Unternehmen als Unterauftragsverarbeiter im Rahmen einer Auftragsverarbeitung tätig wird.
- Betrachtung gleichwertiger Alternativen innerhalb der EU / des EWR. Wirtschaftliche Aspekte allein schließen nicht automatisch eine Gleich-

wertigkeit aus. Gleichwertige Alternativen bestehen zum Beispiel meist hinsichtlich der Nutzung von Videokonferenzsystemen, Cloud-Speichern und Newsletter-Diensten.

- Durchführung der Transferfolgenabschätzung. Diese ist für den jeweiligen Einzelfall unter Beachtung der zuvor aufgeführten Kriterien durchzuführen. Fällt sie positiv aus, kann ein Abschluss der Standardvertragsklauseln erfolgen. Verbleiben Zweifel, ist kein Einsatz des Dienstleisters möglich.
- Auswahl der erforderlichen Module, Abschluss der Standardvertragsklauseln, regelmäßige Neubewertung.

Aufgrund der Komplexität der Thematik sowie der damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten, empfehlen wir Ihnen, gemeinsamen mit Ihrem Datenschutzbeauftragten zeitnah den Handlungsbedarf abzustimmen und notwendige Maßnahmen umzusetzen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für eine detailliertere Darstellung des Themas Drittlandtransfer, empfehlen wir die Handreichung "<u>Internationale Datentransfers – Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei internationalen Transfers personenbezogener Daten" der Stiftung Datenschutz.</u>



DID Dresdner Institut für Datenschutz Stiftung bürgerlichen Rechts Vorstand: Prof. Dr. Ralph Wagner

Hospitalstraße 4 | 01097 Dresden Telefon: +49 (0)351 / 655 772 - 0 Telefax: +49 (0)351 / 655 772 - 22 E-Mail: zentrale@dids.de | Internet: www.dids.de